

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 2

Artikel: Ein vormodernes Stück aus nachmoderner Schulgeschichte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Religionsunterricht als Vermittler der religiösen Erkenntnis aufzufassen ist.

Wir Religionslehrer sind weit entfernt, unsere Tätigkeit als vollkommen und über jede Verbesserung erhaben zu betrachten, und wir sind dankbar für jeden guten Rat, durch den man uns die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe der religiösen Jugendbildung und Jugenderziehung erfolgreich lösen hilft. Aber wir müssen von jedem, der uns mit Reformvorschlägen dienen will, wenigstens ein Quintchen Erfahrung und Sachkenntnis verlangen. Anders wird weder der edlen Sache noch dem Interesse der „Schweizer-Schule“ ein Dienst geleistet.

R. M.

Anmerkung der Redaktion: Diese etwas temperamentvolle Entgegnung, der wir indessen im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit gerne Auf-

nahme gewähren, stammt von hochgeschätzter und kompetentester geistlicher Seite.

Hätten wir den T. R.-Artikel überhaupt nicht aufnehmen sollen? Wir hatten schon in einer Fußnote dazu erklärt, wir seien nicht mit allem einverstanden, und wir hatten im Artikel selber einige Korrekturen angebracht. Weil aber der Artikel verschiedene durchaus zeitgemäße Anregungen machte, und weil wir von den besten und edelsten Absichten des Verfassers (oder Verfasserin) überzeugt waren, glaubten wir, die wichtige Frage in Diskussion geben zu sollen. Und wir glauben noch heute: wir haben dadurch der Sache mehr gedient, als wenn wir die Aufnahme des Artikels verweigert hätten. Vielleicht waren weitere Kreise von Lehrern und Lehrerinnen in dieser Frage von gewissen schiefen Ansichten und gewissen Vorurteilen angesteckt; diese schiefen Ansichten und Vorurteile konnten nur dadurch korrigiert werden, daß man ihnen Gelegenheit gab, sich auszusprechen.

Ein vormodernes Stück aus nachmoderner Schulgeschichte.

(Aus dem A.-S. Rh. Schulbericht 1917/20 zu allgemeiner Tröstung dargeboten vom J. L.)

Volkserziehung. Holla! Jetzt komme ich wieder an das heikle Kapitel, das mir im Herbst 1917 „de Sebadöni ond de Ralöni ond Babejese“ so böß ausgelegt haben. Ich habe ihnen eben den wunden Fleck getroffen. Und daß man dies im ganzen Schweizerlande herum merkte — sogar im Nationalrat — konnte man nicht ertragen. Obwohl man sonst den „räßen Appenzeller“ gern hat, diesmal konnte man ihn nicht leicht verdauen. Er wurde aber bis zum nächsten Schulbericht doch ganz anständig verdaut. Was hat es aber an Studium, Eingaben, Sitzungen und Anträgen nicht alles gebraucht, um endlich November 1919 an einer etwas modernen Fassung des Gehaltsartikels 26 zu landen. Gott sei dank, daß wir so weit sind! Dank auch den Einsichtigen, die in Behörden und Rat ehrliche Hand zum sozialen Werke geboten. Diejenigen aber, welche diesen Fortschritt heute noch nicht begreifen wollen, mögen Reservechulmeister werden. Bei einer querköpfigen Gesellschaft so 7 Stunden hinter Gotterbarm könnten sie zu Gnaden kommen! Der langwierige Werdegang der Gehaltsregelung dürfte die Öffentlichkeit doch interessieren. Er wirft eigenartiges Licht auf das Verständnis. Dem Chronisten bietet er willkommenes Material für eine spätere Schulgeschichte vom Alpstein.

Voraus zu schicken ist die Bemerkung, daß das gesetzliche Minimum laut Art. 26 Fr. 1000 betrug. Faktisch war es in allen Schulgemeinden überholt durch den Druck der Verhältnisse. Im Herbst 1917 wurde die alte Skala der Kontonkleistungen an die Primarschulen laut Großrats-Beschluß vom 19. November modernisiert, wie folgt:

„An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Primarschullehrkräfte (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat für die Jahre 1918, 1919 und 1920 einen Beitrag von jährlich 50 Prozent, an Kau ausnahmsweise 60 Prozent. Der Staatsbeitrag wird in 4 gleichen Raten (am Schlusse jedes Vierteljahres) bezahlt. Maßgebend für die Berechnung des Staatsbeitrages sind die Leistungen der Gemeinden in dem dem Subventionsjahre vorangegangenen Jahre. Der Subventionierung der Naturleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zu Grunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft 100 Fr. im Jahre — Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft 50 Fr. im Jahre.“

Dem Gesuche der Lehrerschaft um Kriegsteuerungszulage entsprach der Große Rat für 1917 mit 100 Fr. an alle Lehrkräfte. 50 Prozent vergütet der Kanton.

Am 26. November 1918 kam der Große Rat zu folgendem Beschluß: „Die Primarschulgemeinden sind verpflichtet, ihren männlichen Lehrkräften mindestens Fr. 600 und den Lehrerinnen an Primar- und Arbeitsschulen mindestens Fr. 400 Kriegsteuerungszulagen für das Jahr 1918 bis Ende dieses Jahres zu verabsolgen. Außerdem haben sie den Primarlehrern, welche eigene Kinder im Alter unter 16 Jahren haben, für jedes Kind wenigstens Fr. 50 Kriegsteuerungszulagen zu gewähren. An diese Zulagen vergütet der Kanton den Gemeinden 50 Prozent, an Kau ausnahmsweise 60 Prozent.“

Am 31. März 1919 beschließt der Große Rat: „Für das laufende Jahr 1919 ist in Anbetracht der noch anhaltenden außerordentlichen Verhältnisse jedem Lehrer Fr. 800 und für jedes seiner Kinder im Alter unter 16 Jahren Fr. 50 und einer jeden Lehrerin an Primar- und Arbeitsschulen Fr. 500 Teuerungszulage durch die Schulgemeinde in vierteljährlichen Raten mit dem ordentlichen Jahresgehalte auszurichten. Trotz dieser Teuerungszulagen dürfen die ordentlichen Jahresgehälter nicht gekürzt werden.“

Unterdessen hat ein Lehrer-Diogenes — war's guter Wille, war's böser Wille? — am hellen Tag mit brennender Laterne zufriedene Schulmeister gesucht.

Die Skalareform der Staatsbeiträge brachte nicht die erhoffte freiwillige Gehaltserhöhung durch die Gemeinden. Jetzt drängte sich die Tendenz in den Vordergrund, den ominösen Art. 26 der Schulverordnung überhaupt zu ändern. Darum kam als Vorstoß der Großratsbeschluß vom 31. März 1919:

„Neben den bisherigen ordentlichen Jahresgehältern haben die Schulgemeinden an die Primarlehrkräfte nachfolgende Entschädigungen zu verabsolgen:

1. an sämtliche Lehrkräfte: a) eine anständige Wohnung oder eine angemessene Entschädigung (Fr. 400); b) Heizung und Beleuchtung für die Wohnung, event. Bar-entschädigung von Fr. 100, resp. Fr. 50.

2. An die männlichen Lehrkräfte nach 4 Dienstjahren im Kanton eine Alterszulage von Fr. 100, ebenso nach Ablauf weiterer 4, 8 resp. 12 oder mehr Dienstjahren je weitere Fr. 100, also insgesamt nach 16 Dienstjahren Fr. 400.“

Der Hauptstoß erfolgte mit Großratsbeschluß vom 25. November 1919: „Der Jahresgehalt eines Lehrers beträgt mindestens Fr. 2600, derjenige einer weltlichen Lehrerin Fr. 1600 nebst Fr. 400 für die Arbeitsschule, derjenige einer Lehrschwester Fr. 1200 ohne besondere Entschädigung für die Arbeitsschule, und derjenige einer Klosterlehrerin Fr. 1000.“

Diese beiden Beschlüsse vom 31. März und 25. November 1919 bilden nun das gesetzliche Minimum für die innerrhodische Lehrerschaft. Der Große Rat hat im Wesentlichen die Eingabe resp. das Gesuch der Lehrerschaft angenommen. Das zähe Schrittweise Ringen mit der Zeit und dem Geldsäckel gemahnt an die dura gleba des st. gallischen Klosterchronisten. Der hat die da droben am Alpstein schon vor Jahrhunderten durchschaut. So ganz ohne Schuld ist indessen die Lehrerschaft nicht. Einzelne wenige dürfen gehörig: peccavi und mea culpa klopfen. Das Volk — nicht bloß die Schulräte — hat scharfe Augen und noch schärfere Bauern-Logik, eine Logik, von der auch Unschuldige zu fühlen bekamen, eine Logik, gegen die gesundfortschrittliche Schulmänner am Alpstein schweren Stand hatten. Man versteht mich, sonst lese man bedächtig meine Zuschrift an den Großen Rat vom November 1919. Heute mutet mich die ganze Geschichte an, wie jüngst ein Stücklein in gasterländischer Kasierbude. Kam da ein stämmiger Bauernbütsche mit Schollengeruch und ließ sich verschönern. Seit der letzten Verschönerungskur war der Lohn des Haarkünstlers um etliche Prozent gestiegen. O jeh! Wie der eine Viertelstunde in den Fünflibern seines Geldsäckels herumklaubte, bis er seine 70 Rappen heraus hatte! Ich fühlte mich in die Kampfzeit innerrhodischer Gehaltsregelung versetzt. Profit und basta!

Das Gefühl der Berechtigung, frei zu sein, wächst bei dem Jüngling noch früher als der Bart. Schroff dieses Selbständigkeitsgefühl abweisen, die Herrschaft gleichmäßig starr behaupten zu wollen, bewirkt nicht, wie beim Kinde, Ehrfurcht gegen die Eltern, sondern Mißstimmung oder Erbitterung oder trotigen Ungehorsam. Wohl aber soll nicht plötzlich eine starke Veränderung im Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern eintreten, sondern gleichsam sachte, wie die Entwicklung der Jugend auch nicht plötzlich eintritt, weder an Leib noch an Seele.

(Alban Stolz, Erziehungskunst.)